

Preisinformation Strom

gültig ab 01. April 2009

SWAdepottherm

Sonderpreisregelung

Elektro-Wärmespeicher-Raumheizungs- u./o. –Warmwasserspeicheranlagen

Verbrauchspreise

Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr)	pro kWh***	14,99 Cent
Tagnachladung (14.00 bis 16.00 Uhr)	pro kWh***	17,80 Cent
Grundpreis	pro Monat*	4,19 €

Die Gewährung der Sonderpreisregelung setzt grundsätzlich die **Anerkennung der StromGVV**, die **Allgemeine Regelung zur Stromlieferung SWAdepottherm** und die **Erteilung der Einzugsermächtigung** der bei Fälligkeit zu entrichtenden Zahlungen für die Lieferung von Strom voraus.

* Die angegebenen Preisen sind Komplettpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt.19 %, Netznutzungsentgelte und Zählerverrechnungsentgelte.

** inkl. Stromsteuer (z.Zt. 2,05 Cent/kWh) und Konzessionsabgaben; inkl. Aufwendungen gemäß EEG und KWKG.

1. Lieferanschrift

Auftraggeber (Kunde)			
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ / Ort:			
Telefon:		Kunden-Nr.:	
E-Mail:		Zähler-Nr.:	
Geburtsdatum		Zählerstand : HT	
		NT	

2. Stromlieferung

<input type="checkbox"/>	zum
<input type="checkbox"/>	später zum ²	01.	

Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben:

² siehe Ziffer 3 u. 4 der Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung

3. Verbrauchsdaten:

a) Die Elektro-Wärmespeicher-Raumheizungsanlage hat eine Anschlussleistung von kW

b) Die Elektro-Warmwasserspeicheranlage hat eine Anschlussleistung von kW

c) Sonstige Wärmespeicheranlagen besitzen eine Anschlussleistung von kW

Die Aufladung der Wärmespeicheranlage erfolgt ohne Tagnachladung mit Tagnachladung

4. Rechnungsanschrift: (Bitte nur ausfüllen, falls abweichend zu Punkt 1.)

Rechnungsempfänger:

Straße, Haus-Nr./PLZ/Ort:

5. Einzugsermächtigung:

Die Erteilung der nachfolgenden Einzugsermächtigung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden: Der Auftraggeber (Kunde) ermächtigt **SWA** die Rechnungsbeträge von nachstehendem Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen.

Bankverbindung	Kreditinstitut, Ort:	<input type="text"/>		
	Konto-Nr.:	<input type="text"/>	BLZ:	<input type="text"/>
Kontoinhaber	Name:	<input type="text"/>		
	Straße, Haus-Nr.:	<input type="text"/>		
	PLZ / Ort:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort, Datum, Unterschrift:

6. Auftragserteilung und Vollmacht:

Hiermit beauftrage ich die **SWA** mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie (Stromlieferung) für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen der unter Punkt 1 genannten Lieferanschrift auf Basis des beigefügten Preisblattes. Grundlage der Stromlieferung sind die beigefügten Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung. Hiermit bevollmächtige ich die **SWA** zur Kündigung meines Stromlieferungsvertrages sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

7. Widerrufsrecht:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diesen Auftrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger innerhalb von 2 Wochen ohne Begründung widerrufen kann. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt, an dem ich dieses Formular unterschrieben absende. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an Stadtwerke Aue GmbH, Mühlstrasse 4 in 08280 Aue.

Ort, Datum, Unterschrift:

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Stromlieferungen mit dem Produkt **SWA depottherm** sind nur für den Bedarf von Elektro-Wärmespeicher-Raumheizungs- und/oder Elektro-Warmwasserspeicheranlagen, deren Aufladung während der Schwachlastzeiten erfolgt, möglich. Als Wärmespeicheranlagen gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sind über eine Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der vom örtlichen Netzbetreiber oder von **SWA** festgelegten Aufladeparametern zu betreiben. Der Bedarf der Wärmespeicheranlagen wird über einen gesonderten Zähler erfasst.

2. Freigabe von Wärmespeicheranlagen

In den Freigabestunden – sofern nicht anders vereinbart, täglich bis zu 8 Stunden in der Nachtzeit (Nachtfreigabe – NT-Zeit – in der Regel zwischen etwa 20.00 und 7.00 Uhr) und bis zu 2 Stunden in der Tageszeit (Tagnachladung – HT-Zeit) – wird **SWA** dem Kunden elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen bereitstellen; die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt der örtliche Netzbetreiber oder **SWA** und wird diese dem Kunden bekannt gegeben. Bei für Fernsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert und betragen dann täglich zwischen 2 und bis zu 8 Stunden in der Nachtzeit sowie bis zu 2 Stunden in der Tageszeit.

3. Vertragslaufzeit

Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Stromlieferung **SWA** zugeht. Sofern der Kunde den Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie bis zum 15. eines Monats an **SWA** schickt (Datum des Poststempels), wird der Stromliefervertrag mit dem 1. des übernächsten Monats wirksam, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Stromliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich stets um 12 Monate, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4. Lieferbeginn

Die Stromlieferung durch **SWA** erfolgt ab dem Wirksamwerden des Stromliefervertrages (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der **SWA** zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei **SWA** möglich sein, sind der Kunde und **SWA** berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5. Ablesung

Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von **SWA** seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums **SWA** schriftlich mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch **SWA** nicht abgelesen, kann **SWA** auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

6. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverzug

Das Abrechnungsjahr wird von **SWA** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Der Kunde leistet in gleichen Abständen Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. **SWA** wird die Höhe der Abschlagszahlungen dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von **SWA** angegebenen Zeitpunkt fällig. Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Abschlägen in Verzug, ist **SWA** berechtigt, den Vertrag 2 Wochen nach schriftlicher Androhung zu kündigen oder den Netzbetreiber ab einer offenen Forderung von 100 Euro aufzufordern, die Lieferstelle des Kunden vom Versorgungsnetz zu trennen.

7. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von **SWA** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist **SWA**, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigten Maßnahmen von **SWA** beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber, der gemäß §18 NAV haftet, geltend gemacht werden. **SWA** wird für den Kunden,

sofern möglich, beim Netzbetreiber die Störungsursache aufklären und dem Kunden – ggf. namens und im Auftrag des örtlichen Netzbetreibers – insoweit Auskunft erteilen.

9. Preisanpassung

Soweit sich die unmittelbaren Kosten für Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der elektrischen Energie künftig ändern, ist **SWA** jederzeit berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Preiserhöhungen dürfen jährlich insgesamt nicht mehr als 15 % des vertraglichen Stromlieferungsentgeltes (vor sämtlichen Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen) betragen. Eine Preisanpassung wird **SWA** mit einer Frist von 6 Wochen ankündigen. Sollten Preise über 15 % des geltenden Stromlieferungsentgeltes hinaus erhöht werden, steht es dem Kunden frei, den Vertrag unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zu dem Zeitpunkt, an dem die Preisänderungen wirksam werden, schriftlich zu kündigen.

10. Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der elektrischen Energie unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist **SWA** berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist **SWA** zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

11. Allgemeines

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ einschließlich den Ergänzenden Bedingungen der **SWA**, die auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. **SWA** darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und **SWA** werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

12. Hinweise

Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen der **SWA** sowie die StromGVV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der **SWA** sind im Internet unter www.swaue.de zu finden. Bei Beendigung dieses Vertrages kann der Wechsel des Stromlieferanten zügig, d. h. regelmäßig mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, und unentgeltlich erfolgen.

13. Datenschutzerklärung

Alle im Rahmen der durch **SWA** erfolgenden Belieferung mit elektrischer Energie erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend Bundesdatenschutzgesetz nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

14. Änderung der Allgemeinen Regelungen

SWA ist berechtigt, diese Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch briefliche Mitteilung anzupassen. Bei einer solchen Anpassung steht es dem Kunden frei, den Vertrag unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderungen wirksam werden, schriftlich zu kündigen. **SWA** wird in der brieflichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der geänderten Bedingungen und die Möglichkeit zur Kündigung.